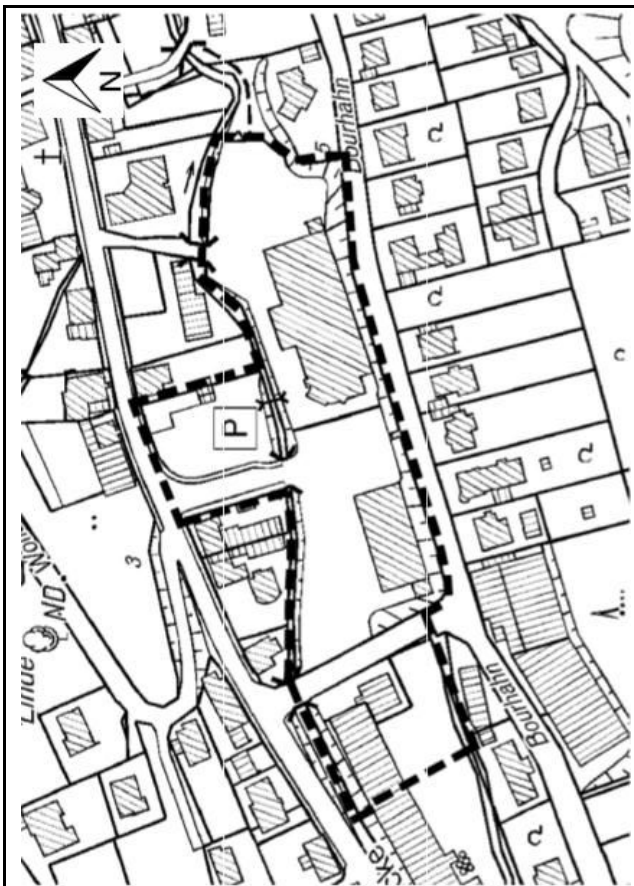


**Bekanntmachung
der Stadt Sundern (Sauerland)**

über das Inkrafttreten der 2. Änderung und Erweiterung des VEP Nr. 11 „Settmeckestraße“ für die Ortslage Sundern

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 die 2. Änderung und Erweiterung des VEP Nr. 11 „Settmeckestraße“ gemäß § 10 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen. Außerdem hat der Rat der Stadt Sundern der Begründung zu dem Bebauungsplan zugestimmt.

„Der Rat der Stadt Sundern beschließt einstimmig die 2. Änderung und Erweiterung des VEP Nr. 11 „Settmeckestraße“ gem. § 10 BauGB als Satzung.“



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte ©

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die

Mit dieser Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 11 „Settmeckestraße“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen An- und Umbau des vorhandenen Lidl-Marktes in der Settmecke, die Errichtung eines Verkaufspavillons für einen Bäcker inklusive Gastronomiefläche sowie die Verlagerung des vorhandenen Getränkemarktes auf eine westliche Teilfläche geschaffen.

Das Plangebiet liegt etwa 300 m südwestlich des Innenstadtzentrums von Sundern.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende

Grundstücke:

Gemarkung: Sundern

Flur: 25

Flurstück(e): 478, 479, 480 und 460;

Flur 26

Flurstück(e): 199, 200, tlw. 253, 255, tlw. 258, 288 sowie tlw. 373.

Das Plangebiet ist begrenzt vom Gewerbegebiet Schröder im Westen, der Settmeckestraße und des Bachlaufs der Settmecke im Norden, der Straße Bourhahn im Süden sowie dem Grundstück Bourhahn 20 im Osten.

Die 2. Änderung und Erweiterung des VEP Nr. 11 „Settmeckestraße“ wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Plan sowie weitere Planinformationen im Internet unter

www.sundern.de

>Rathaus & Politik >Stadtentwicklung & Stadtplanung
>Öffentlichkeitsbeteiligungen

einzusehen.

Hinweise:

1. § 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird die 2. Änderung und Erweiterung des VEP Nr. 11 „Settmeckestraße“ mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung und Erweiterung des VEP Nr. 11 „Settmeckestraße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 08.10.2020

Der Bürgermeister
gez. Brodel